

Allgemeine Vermietbedingungen und Automatenanmietung

Präambel

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Mietverträge zwischen Vermieterin und Mietkunden (nachfolgend als Mieter bezeichnet).

Teil A

I. Vertragsabschluss und Mietgegenstand

1. Ein Mietvertrag kommt zwischen der Vermieterin und dem Mieter durch Angebot und Annahme zustande. Die Vermieterin unterbreitet dem Mieter durch Aushändigung des Mietvertrags ein Angebot, welches der Mieter durch seine Unterschrift annimmt.
2. Der Vertrag wird grundsätzlich vor Ort in einer der Vermietstationen der Vermieterin geschlossen. Im Rahmen von Notdiensten kann der Vertrag auch durch einen durch die Vermieterin autorisierten Partner oder direkt beim Mieter vor Ort im Rahmen von Hol- und Bring-Serviceleistungen erfolgen.
3. Der Mieter wählt eine Fahrzeugklasse im Rahmen einer Onlinereservierung oder vor Ort, aus dem vorrätigen und aktuellen Angebot, aus. Die Onlinereservierung ist sowohl für Preisgruppen als auch für Fahrzeugklassen kostenfrei und unverbindlich. Ein Rechtsanspruch entsteht hierdurch für keine der Parteien. Von der Vermieterin bestätigte Reservierungen werden am vereinbarten Abholtag nur bis eine Stunde nach der vereinbarten Abholzeit aufrechterhalten. Danach verfällt die Reservierung. Konkreter Mietgegenstand wird, sofern verfügbar, ein Fahrzeug der vom Mieter ausgewählten Klasse, welches dem Mieter vor Ort bereitgestellt wird.
4. Die zugelassene Anzahl angemieteter Fahrzeuge je Mieter ist auf ein (1) Fahrzeug begrenzt. Die Parteien können hiervon abweichende Vereinbarungen treffen.

II. Mietdauer, Mietzins, Sicherheitsleistung

1. Mietdauer

Wird das Fahrzeug kürzer als die vertraglich vereinbarte Mietdauer genutzt, schuldet der Mieter gleichwohl das Entgelt für die vertraglich vereinbarte Mietdauer, es sei denn, die Vermieterin hat die Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Mietdauer zu vertreten.

2. Mietzins

- a) Der Mietzins (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte wie z.B. Zubehör, Transfer, Sicherheitsleistung etc.) zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Tarif. Zusätzlich können Kosten für Sonderleistungen anfallen. Als Sonderleistungen zu verstehen sind insbesondere Kosten für das Betanken von Kraftstoff, Kosten für das Aufladen, Servicegebühren, Bearbeitungsgebühren sowie die Vergütung von Mehrkilometern. Etwaige Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.
- b) Die Berechnung des Mietzinses beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet grundsätzlich mit dem vertraglich vereinbarten Mietende. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht. Auf Ziffer IV Nr. 2 h) dieser AVB wird verwiesen.
- c) Soweit der Mieter die Mietdauer verlängern möchte, muss der Mieter die Vertragsverlängerung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mietdauer mit der Vermieterin und der Vermietstation abstimmen, unterzeichnen und das zuvor gewählte Zahlungsmittel erneut in der Vermietstation zur Vorabzahlung verwenden. Die Begleichung des Mietpreises in Form eines Abzugs der hinterlegten Sicherheitsleistung ist nicht möglich. Die Verlängerung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Vermieterin.

3. Mietvorauszahlung/Kautionszahlung

Die Vermieterin ist berechtigt, vor Überlassung des Fahrzeuges an den Mieter eine Sicherheitsleistung und/oder eine Mietvorauszahlung zu verlangen. Die Sicherheitsleistung dient als Sicherheit für sämtliche aus dem Mietverhältnis entstehenden Ansprüche gegen den Mieter.

III. Zahlungsmodalitäten

1. Abrechnung und Fälligkeit

- a) Ist der Mieter ein Unternehmer, stimmt er zu, dass die Vermieterin ihm eine den gesetzlichen Vorgaben bzw. den gesetzlichen Übergangsregelungen entsprechende „sonstige“ Rechnung im elektronischen Format (PDF) an seine hinterlegte E-Mail-Adresse zukommen lässt. Der Rechnungsversand als „E-Rechnung“ ist derzeit nicht möglich.
- b) Ist der Mieter ein Verbraucher, stimmt er zu, dass die Rechnung der Vermieterin in elektronischer Form erstellt und an den vom Mieter angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden kann. Für diesen Fall ist der Mieter schon jetzt damit einverstanden, dass er keine Papierrechnung mehr erhält und die Vermieterin eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet. Der Mieter kann der Übersendung der Rechnung in dieser Form jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird die Vermieterin die Rechnung in Papierform an den Mieter senden.
- c) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Abrechnungen der Vermieterin zu gehen können. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern (falsche E-Mail-Adresse, volles Postfach, etc.), hat der Mieter zu vertreten. Eine Rechnung gilt bei ihm als zugegangen, sobald er die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat bzw. er unter normalen Umständen Kenntnis erlangen konnte. Der Mieter wird regelmäßig auch in seinen sog. SPAM-Ordner in seinem E-Mail-Postfach nachsehen. Sofern die Vermieterin nur einen Hinweis versendet und der Mieter die Rechnung selbst abrufen kann oder die Vermieterin die Rechnung zum Abruf bereitstellt, ist die Rechnung zugegangen, wenn sie vom Mieter abgerufen wird. Der Mieter ist verpflichtet, in angemessenen Zeiträumen Abrufe bereitgestellter Rechnungen vorzunehmen.
- d) Ist die Rechnung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rückgabe des Fahrzeugs zugegangen, hat der Mieter die Vermieterin darüber unverzüglich zu informieren. Falls die Rechnung in E-Mail-Form erneut nicht übersendet werden kann, wird die Vermieterin eine Rechnung in Papierform in Kopie zustellen und weist darauf hin, dass es sich um eine Kopie handelt.
- e) Bei der Zahlungsart EC-Karte und Kreditkarte werden der Mietpreis und die Sicherheitsleistung sofort fällig und sind bei Anmietung im Voraus zu entrichten, sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- f) Alle Forderungen, die nicht bereits im Voraus zu begleichen sind, werden vierzehn (14) Tage nach dem Datum der Rechnungserstellung fällig. Das genaue Datum ist der Rechnung zu entnehmen.

2. Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Ansprüche der Vermieterin kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

3. Verzug

- a) Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten. Bei Verbrauchern beträgt der Verzugszins 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz, bei Geschäftskunden beträgt der Verzugszins 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Der Mieter kann einen geringeren Verzugschaden nachweisen. Wird bei Verzug die Beauftragung eines Inkassoinstitutes erforderlich, hat der Mieter die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, sofern die Mieter nicht erkennbar zahlungsunfähig- oder willig war und auch sonst keine Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben hat. Ist der Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, ist der Verzugszins zusätzlich zum offenen Betrag zu zahlen.

- b) Darüber hinaus trägt der Mieter die weiteren Kosten, die sich aus dem Zahlungsverzug ergeben. Die Vermieterin behält sich vor, für jede Mahnung ein pauschales Entgelt zu verlangen. Für den Fall, dass ein pauschales Entgelt zu zahlen ist, ist dieses der Preisliste der Vermieterin zu entnehmen. Dem Mieter bleibt der Nachweis unbenommen, dass geringere oder keine Mehrkosten aufgrund des Verzugs entstanden sind.

IV. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges

1. Übergabe des Fahrzeuges

- a) Die Vermieterin verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Fahrzeug an den Mieter zum vereinbarten Datum, Ort und zur vereinbarten Uhrzeit an diesen zu übergeben.
- b) Über die Übergabe des Fahrzeuges durch die Vermieterin an den Mieter ist ein vollständiges Übergabeprotokoll anzufertigen. Der Mieter oder ein von ihm zur Entgegennahme des Fahrzeuges bevollmächtigter Dritter verpflichtet sich, an der Fertigung des vollständigen Übergabeprotokolls nach bestem Wissen mitzuwirken und auf etwaige von ihm zur Kenntnis genommene Beschädigungen des Fahrzeuges hinzuweisen.
- c) Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeuges einen gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) vorlegen. Ferner hat der Mieter bei Entgegennahme des Fahrzeuges nachzuweisen, dass er im Besitz einer im Inland gültigen Fahrerlaubnis nach Ziffer IV Nr. 1. c) i. - iv. dieser AVB ist. Die gültige Fahrerlaubnis ist durch die Vorlage des Original-Führerscheins nachzuweisen.

Des Weiteren gilt:

- i. Der Mieter ist bei der Fahrzeugübernahme verpflichtet, der Vermieterin bzw. dem von ihr beauftragten Transportunternehmen gegenüber durch ein gültiges Ausweisdokument auszuweisen. Ferner hat der Mieter bei Entgegennahme nachzuweisen, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis in Form eines Führerscheins für die angemietete Fahrzeugart (Pkw, Krad, Lieferwagen, Lkw usw.) gem. Ziffer IV Nr. 1. c) i. - iv. dieser AVB ist. Die Vermieterin behält sich bei Führerscheinen aus Nicht-EU/-EWR Staaten vor, die Anmietung von einem über das Mietende hinaus gültigen Visum und weiteren Bedingungen abhängig zu machen. Ein nicht in lateinischer Schrift ausgestellter Führerschein (arabisch, japanisch, kyrillisch usw.) muss mit einem internationalen Führerschein ergänzt vorgelegt werden. Bei Führerscheinen aus Ländern, die dem internationalen Führerscheinabkommen nicht angehören, bedarf es zusätzlich zum Original-Führerschein einer beglaubigten Übersetzung.
- ii. Legt der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges kein gültiges Ausweisdokument und/oder keine gültige Fahrerlaubnis vor, erfolgt keine Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen. Zudem behält sich die Vermieterin das Recht vor, von dem geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- iii. Bei Zweifeln der Vermieterin an der Identität des Mieters, an dessen gültiger Fahrerlaubnis, der Bonität des Mieters oder an der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung des zur Anmietung oder Entgegennahme bevollmächtigten Dritten oder dessen gültiger Fahrerlaubnis ist die Vermieterin berechtigt, eine Fahrzeugübergabe so lange zurückzuhalten, bis die bestehenden Zweifel zufriedenstellend vom Mieter bzw. dessen bevollmächtigten Dritten geklärt worden sind. Ansprüche des Mieters wegen Verzuges sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- iv. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin unverzüglich in Textform über die Verhängung eines Fahrverbotes und/oder die Entziehung seiner Fahrerlaubnis und/oder der Fahrerlaubnis seiner Fahrer während der Vertragslaufzeit in Kenntnis zu setzen. Die Vermieterin behält sich bei Vorliegen eines Fahrverbots das Recht vor, von dem geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten.
- d) Die Vermieterin übergibt dem Mieter das Fahrzeug im technisch einwandfreien Zustand.
- e) Die Vermieterin überlässt das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank bzw. mit einer mindestens zu 80 % mit Strom aufgeladenen Antriebsbatterie.

2. Rückgabe des Fahrzeuges

- a) Der Mieter verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Fahrzeug nach Beendigung des Mietverhältnisses an die Vermieterin zu dem vereinbarten Datum, Ort und der Uhrzeit an diese zurückzugeben.
- b) Das Fahrzeug wird durch die Vermieterin oder eine von ihr beauftragte Person besichtigt und der aktuelle Fahrzeugzustand sowie eventuelle Fehlteile, Kilometerstand, Füllstand des Kraftstofftanks bzw. Ladezustandsanzeige der Antriebsbatterie, eventuelle Schäden, Verschmutzungen, Rauchgeruch etc., soweit offensichtlich erkennbar gem. Ziffer IV Nr. 1 b) festgehalten. Das Recht zur Geltendmachung weiterer, nicht in diesem Protokoll dokumentierter Schäden, Verschmutzungen etc. bleibt unberührt.
- c) Der Mieter hat das Fahrzeug mit allem Zubehör in einem ordnungsgemäßen vertraglichen Zustand zurückzugeben.
- d) Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug im einwandfreien Zustand, vollständigem Zubehör (sowohl gesondert gemieteten als auch vom Hersteller dem Fahrzeug beigelegten, insbesondere Auflade Zubehör, Ladekabel, Bordwerkzeug, Bordbuch, Serviceheft, Zulassungsbescheinigung Teil I, Warnwesten, Warndreieck, Verbandskasten, Fußmatten, Schlüssel, Fernbedienungen, Reserverad/Tirefit, Aschenbecher, Antenne, Speicherkarten, Navigations-CD oder -DVD etc.), mit vertragsgemäßer Fahrleistung, in verkehrs- und betriebssicheren Zustand, ohne technischen oder optischen Mängel und Schäden und sauber zurückgegeben wird. Mängel oder Schäden, die bei sorgfältigem und normalem Gebrauch des Mietfahrzeuges entstehen und auf normaler Alterung oder verschleißbedingter Abnutzung beruhen, stellen einen ordnungsgemäßen Zustand dar.
- e) Stellt die Vermieterin oder eine von ihr beauftragte Person bei der Rückgabe des Fahrzeuges Schäden am Fahrzeug fest, die zum Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter nicht vorhanden waren und nicht im Übergabeprotokoll vermerkt sind, werden diese Schäden im Rückgabeprotokoll dokumentiert. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, die festgestellten Schäden durch einen unabhängigen Gutachter begutachten zu lassen und dem Mieter die in dem Gutachten festgestellten erforderlichen Reparaturkosten in Rechnung zu stellen.
- f) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vollgetankt bzw. mit einer mindestens zu 10 % mit Strom geladenen Antriebsbatterie zurückzugeben.
- g) Soweit der Mieter das Fahrzeug nicht entsprechend aufgetankt bzw. aufgeladen zurückgibt, tankt oder lädt die Vermieterin das Fahrzeug für den Mieter bis zur Höhe des vertraglich geschuldeten Füllstandes gem. f) dieser Ziffer bei Rückgabe. Die Vermieterin kann hierfür einen Literpreis nach der jeweils gültigen Preisliste der Vermieterin verlangen. Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die von der Vermieterin erhobene Gebühr.
- h) Gibt der Mieter das Fahrzeug verspätet zurück, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat sich der Tarif der angemieteten Fahrzeugklasse oder des angemieteten Fahrzeugmodells nach Vertragsschluss erhöht, so ist der Mieter ab dem Zeitraum der Überziehung zu Schadensersatz des erhöhten Tarifes verpflichtet.
- i) Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht in der Vermietstation zurück, ist die Vermieterin zudem berechtigt, die Rückführung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters selbst vorzunehmen (Sicherstellung). Einer verspäteten Rückgabe kommt es gleich, wenn zwar das Fahrzeug rechtzeitig, jedoch notwendige Fahrzeugdokumente und/ oder Fahrzeugschlüssel verspätet zurückgegeben werden. Die Vermieterin ist ebenfalls berechtigt, den Mietgegenstand mittels Beauftragung eines Dritten (Dienstleister) sicherzustellen und/ oder gerichtliche oder behördliche Maßnahmen (Herausgabeklage, Strafanzeige u.a.) einzuleiten, um die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeuges zu erreichen.
- j) Im Falle der Sicherstellung des Mietgegenstandes durch die Vermieterin oder einen Dritten, sind alle dadurch anfallenden Kosten inkl. Straßennutzungsgebühren vom Mieter zu tragen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden ist nicht ausgeschlossen.
- k) Darüber hinaus kann die Vermieterin eine angemessene Vertragsstrafe „Sicherstellungspauschale“ verlangen. Falls die Vermieterin eine solche Sicherstellungspauschale erhebt, ist diese der zum Vertragsschluss gültigen Preisliste der Vermieterin zu entnehmen.

3. Nachttresor

- a) In Einzelfällen besteht nach Absprache mit der Vermieterin die Möglichkeit der Fahrzeugrückgabe des Mietfahrzeuges über den Nachttresor.

- b) Stellt der Mieter nach Absprache das Fahrzeug innerhalb seiner Mietzeit, aber außerhalb der Geschäftszeiten der jeweiligen Rückgabestation auf dem Gelände der Vermieterin ab (Rückgabeangebot), so hat er den/die Fahrzeugschlüssel in den dafür vorgesehenen Nachttresor einzuwerfen.
- c) Die Fahrzeugrücknahme erfolgt jedoch erst mit der physischen Entgegennahme zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Vermietstation an dem darauffolgenden Werktag durch Begutachtung des Fahrzeuges durch Mitarbeitende der Vermieterin. Stellt der Mieter das Fahrzeug nicht auf dem mit der Vermieterin vereinbarten Gelände ab, so gilt das Rückgabeangebot als nicht erfolgt.
- d) Für sämtliche Schäden am Fahrzeug, die im Zeitraum zwischen dem Rückgabeangebot und der Entgegennahme entstehen, haftet der Mieter so, wie er für auftretende Schäden innerhalb der Mietzeit haftet.

V. Fahrzeugtausch

1. Der Vermieterin steht es frei, während der Vertragsdauer das dem Mieter im Rahmen des Mietverhältnisses überlassene Fahrzeug gegen ein anderes Fahrzeug aus der gleichen vertraglich vereinbarten Fahrzeugkategorie und des gleichen Modells mit vergleichbarer Ausstattung auszutauschen.
2. Im Falle eines Fahrzeugtausches wird ein neuer Mietvertrag erstellt. Dieser Mietvertrag ist dem zugrundeliegenden Mietverhältnis zuzurechnen. Ein von der Vermieterin initiiertes Fahrzeugtausch führt deshalb nicht zu einer neuen Mindestvertragslaufzeit. Dies gilt nicht bei einem vom Mieter initiierten Fahrzeugtausch.
3. Das Austauschfahrzeug kann nach Wahl der Vermieterin ein strom- oder ein mit herkömmlichen Kraftstoffen betriebenes Fahrzeug sein, und zwar ungeachtet der Antriebsart des zuvor gemieteten Fahrzeuges. Die Vermieterin wird sich bemühen, den Mieter mindestens zwei (2) Wochen vor dem geplanten Tausch zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich zum Tausch nach Deutschland (Festland ohne Inseln) zu bringen. Durch den Austausch entstehen dem Mieter nur dann keine zusätzlichen Mietkosten, sofern der Austausch in Deutschland (Festland ohne Inseln) erfolgt. Ein Fahrzeugtausch im Ausland erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung durch die Vermieterin.
4. Mieter und Vermieterin stimmen Ort und Zeitpunkt des Fahrzeugtausches ab. Der Mieter verpflichtet sich das von ihm genutzte Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt an die Vermieterin zurückzugeben. Die Rückgabe des Fahrzeuges hat auf die gleiche Art und Weise (Lieferung bzw. Abholung) zu erfolgen, wie dem Mieter das Fahrzeug übergeben wurde. Im Übrigen gelten für die Rückgabe des Fahrzeuges die Bedingungen der vorbezeichneten Ziffer IV dieser AVB.

VI. Halterin des Fahrzeuges, Nutzungsberechtigte Fahrer

1. Halterin des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist auf die Vermieterin (Halterin) zugelassen, insoweit die Vermieterin das Fahrzeug nicht selbst angemietet hat. Der Mieter wird dadurch dennoch nicht zum Halter des Fahrzeuges.

2. Nutzungsberechtigte Fahrer

- a) Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und von den im Mietvertrag angegebenen, berechtigten Fahrern geführt werden. Für im Mietvertrag eingetragene Zusatzfahrer fällt die im Mietvertrag entsprechend der Preisliste angegebene Gebühr an.
- b) Der Mieter ist verpflichtet, alle Fahrer, denen er das Fahrzeug überlässt, auf die Einhaltung der Regelungen dieser AVB zu verpflichten und zu überprüfen, dass sie sich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Der Mieter hat dies in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und der Vermieterin auf Verlangen zu bestätigen und nachzuweisen. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.
- c) Der Mieter darf das Fahrzeug nur nutzen und nur solchen Personen zur Nutzung überlassen, die sich in einem fahrtüchtigen Zustand befinden (kein Alkohol, keine Drogen, keine Medikamente bzw. Krankheiten, die die Fahrtüchtigkeit einschränken).
- d) Bei Fahrzeugabholung ist die Vorlage des originalen Führerscheines etwaiger zusätzlicher Fahrer zwingend notwendig.

VII. Halterin des Fahrzeuges, nutzungsberechtigte Fahrer

1. Im Mietvertrag sind die bei Übergabe des Fahrzeuges bekannten Schäden erfasst. Der Mieter wird das Fahrzeug vor Fahrtantritt sorgfältig auf weitere Schäden überprüfen und diese unverzüglich an die Vermieterin melden.
2. Das Fahrzeug ist ausschließlich im öffentlichen Straßenverkehr zu benutzen. Der Mieter darf das Fahrzeug insbesondere nicht zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, Fahrsicherheitstrainings, im Zusammenhang mit Motorsport/Rennsport oder zum Befahren von Rennstrecken, zur Personenbeförderung nach dem PBefG oder für Gefahrguttransporte nutzen. Nicht gestattet sind auch die Unter- oder Weitervermietung sowie sonstige zweckentfremdete Nutzungen.
3. Der Transport von Tieren ist nur für Haustiere und nur in entsprechenden Transportbehältnissen gestattet. Der Mieter haftet für Verunreinigungen gleich welcher Art in diesem Zusammenhang. Im Falle einer Verunreinigung stellt die Vermieterin dem Mieter eine Reinigungspauschale nach der jeweils gültigen Preisliste der Vermieterin und/oder die Kosten der Reparatur in Rechnung.
4. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind Nichtraucher-Fahrzeuge. Das Rauchen und Dampfen im Fahrzeug ist untersagt. Die Reinigungskosten für eine notwendige Sonderreinigung des Fahrzeuges werden dem Mieter im Falle eines Verstoßes nach Aufwand in Rechnung gestellt.
5. Der Transport gefährlicher/giftiger Stoffe ist untersagt.
6. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff, die Batterieaufladung und Batteriepflege der Antriebsbatterie (insbesondere nicht unverzügliches Nutzen nach Vollladen und Tiefentladung der Batterie) – sowie der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln und das Fahrzeug in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Öl, Wasserstand und Reifendruck und andere fahrzeugspezifische Zusatzstoffe (ohne AdBlue®) sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und unter Beachtung der Herstellervorgaben/der Fahrzeughandbücher und entsprechend den Anzeigen im Fahrzeug aufzufüllen. Scheibenwischwasser hat der Mieter auf eigene Kosten bereitzustellen.
7. Der Mieter ist verpflichtet, die Reifen des Fahrzeuges regelmäßig auf Abnutzung und insbesondere auch auf die zulässige Mindestprofiltiefe zu überprüfen und hat Schäden oder Abnutzung, die einen Wechsel erforderlich machen, unverzüglich anzuzeigen.
8. Beim Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder eines Hybrid-Fahrzeugs hat der Mieter die Bedienungsanleitung des zu ladenden Fahrzeuges und des verwendeten Zubehörs (z.B. Ladekabel) sowie etwaige Hinweise an der Ladesäule betreffend die Nutzung der Ladesäulen strikt zu befolgen. Die Verwendung von Ladekabeln oder sonstigem Zubehör, das nicht nach einschlägigen Vorschriften zertifiziert ist (z.B. CE-Kennzeichnung), nicht für das jeweilige Fahrzeug oder die Ladesäule nach den dort ausgehängten Informationen zugelassen oder beschädigt ist, ist untersagt. Sollte die Vermieterin vom Betreiber der Ladesäule wegen unsachgemäßer Verwendung oder Beschädigung der Ladesäule in Anspruch genommen werden, wird die Vermieterin dies dem Mieter entsprechend weiterberechnen.
9. Der Mieter darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vermieterin keine technischen und/oder optischen Veränderungen, Umbauten, Beklebungen, Lackierungen, Verbesserungen, Tuning, etc. am Fahrzeug vornehmen. Auch die Veränderungen von Fahrzeugfunktionen/-teilen dürfen nicht abgeschaltet/entfernt werden.
10. Hat der Mieter dennoch solche Veränderungen vorgenommen, so hat er diese vor Rückgabe des Fahrzeuges ohne gesonderte Aufforderung und vollständig und auf seine Kosten zu beseitigen. Er haftet der Vermieterin gegenüber insoweit für Schäden, Beeinträchtigungen und Wertminderungen am Mietgegenstand. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, stellt ihm die Vermieterin, die für die Beseitigung entstandenen Kosten in Rechnung.
11. Die Vermieterin leistet keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Fahrzeuges in ein- und durchfahrtsbeschränkten Bereichen wie z.B. Bereichen mit Einfahrtverbot für bestimmte Fahrzeuge und/oder Umweltzonen.

VIII. Fahrten ins Ausland

1. Der Mieter ist berechtigt, das Fahrzeug in den Ländern Europas zu nutzen, die auf der internationalen Versicherungskarte aufgeführt und nicht gestrichen sind. Die internationale Versicherungskarte befindet sich im Fahrzeug. Sollte diese nicht vorhanden sein, besteht die Möglichkeit, die internationale Versicherungskarte in der Vermietstation anzufordern. Für die Nutzung des Fahrzeuges in allen weiteren Ländern ist die vorherige Einholung der Zustimmung der Vermieterin erforderlich.

2. Für die Nutzung des Fahrzeuges in allen weiteren Ländern ist die vorherige Einholung der Zustimmung der Vermieterin erforderlich und muss angefragt werden. Ohne die schriftliche Zustimmung der Vermieterin ist die Einreise in weitere Länder nicht gestattet.
3. Im Falle einer Fahrt ins Ausland ist der Mieter verpflichtet die Internationale Versicherungskarte (IVK) für das jeweilige Fahrzeug mitzuführen. Der Mieter hat diese bei der Vermieterin anzufordern, wenn keine gültige Version im Handschuhfach des Fahrzeugs vorhanden ist.
4. Bei Verstoß gegen die Bedingungen für Fahrten ins Ausland verlieren etwaige vertragliche Haftungsbeschränkungen ihre Wirksamkeit. Die Vermieterin behält sich außerdem vor, den Mieter in Regress zu nehmen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt in das europäische Ausland über abweichende gesetzliche Regelungen zur Nutzung sowie Nutzungsdauer der Fahrzeuge zu informieren und zusätzliche Auflagen des Landes auf eigene Kosten zu berücksichtigen, sowie erforderliches Sicherheitszubehör (z. B. Feuerlöscher, ausreichende Warnwesten etc.) zu beschaffen und im Fahrzeug mitzuführen.
6. Der Haftpflichtschutz richtet sich nach dem im jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebenen Deckungsumfang, mindestens jedoch nach dem im Mietvertrag vereinbarten Umfang. Darüber hinaus ist die Nutzung des Fahrzeuges im Ausland auf konsequente 180 Tage begrenzt. Ausfuhr- bzw. Einfuhrbelege sind in jedem Fall aufzubewahren.
7. Im Reparaturfall im Ausland hat der Mieter das Fahrzeug in einen von der Vermieterin zuvor benannten und vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb (z.B. Vertragswerkstatt) abzugeben. Nach Erteilung der Reparaturfreigabe durch die Vermieterin wird das Fahrzeug dann im Namen und für Rechnung der Vermieterin repariert, soweit nicht der Mieter für diese Kosten einzustehen hat. Sollte die Herausgabe des reparierten Fahrzeuges vom ausländischen Reparaturbetrieb nur gegen Zahlung der Reparaturkosten möglich sein, so hat der Mieter diese Kosten zunächst zu verauslagen.
8. Bei Bußgeldbescheiden aus dem Ausland ist die Vermieterin berechtigt, die Geldbußen selbstständig zunächst auf ihre Rechnung zu verauslagen. Der Mieter hat der Vermieterin die Auslagen unverzüglich nach Zugang einer Rechnung zu erstatten. Ziffer X dieser AVB gilt entsprechend.

IX. Verhalten im Schadensfall, Diebstahl und Verjährung von Ansprüchen

1. Im Falle eines Liegenbleibens, einer Autopanne, eines Unfalls oder einer ähnlichen Situation ist der Mieter verpflichtet, umgehend den Notfalldienst kontaktieren. Der Mieter hat auf einen reibungslosen Ablauf hinzuwirken.
2. Jeder Schaden am Mietfahrzeug (insbesondere Unfälle, Brand, Vandalismus, Wildschäden, Diebstahl, Elementarschäden oder sonstige Beschädigungen) muss der Vermieterin umgehend nach Eintritt des Schadensfalls bzw. Schadenereignisses per E-Mail oder per Telefon an die Vermieterin gemeldet werden. Der Mieter ist dazu verpflichtet, dass ihm von der Vermieterin zugewandene Schadenformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an diese zurückzusenden. Erfüllt der Mieter diese Obliegenheit nicht oder nur unvollständig, so haftet er der Vermieterin für die Schäden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass Ersatzansprüche der Vermieterin nicht oder nicht vollständig wegen der unzulänglichen Dokumentation durch den Mieter durchgesetzt werden können.
3. Reparaturen darf der Mieter nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb durchführen lassen.
4. Bei jedem Unfall, Diebstahl, Brand oder Wildschaden ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Sachverhalt, mögliche Verletzungen von Unfallteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Beweismittel (z. B. Zeugen, Spuren, Fotos) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren. Der Mieter hat auf eine ordnungsgemäße Aufklärung der Schadensursache und des Unfallhergangs hinzuwirken.
5. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder durch sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen. Wenn und, soweit der Mieter zu seinem Nachteil ein Schuldanerkenntnis abgibt, haftet er für die daraus resultierenden rechtlichen Folgen (bspw. Schadensersatz für eine vom Mieter übernommene Unfallschuld).

X. Maut, Bußgelder und sonstige Gebühren

1. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Verkehrswege (insbesondere etwaige Mautgebühren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz) und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten selbst. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder (etwa wegen Ordnungswidrigkeiten) und Strafen, für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, mit Ausnahme der Kfz-Steuer und der Rundfunkbeiträge.
2. Soweit die Vermieterin für nicht oder nicht rechtzeitig entrichtete öffentlich-rechtliche Gebühren, Abgaben, Zölle, Steuern, Strafen, Bußgelder, Kosten und/oder privatrechtliche Nutzungs- und Parkentgelte, Vertragsstrafen, Abschleppkosten u. ä. durch Dritte (Behörden, Privatunternehmen) in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Mieter, die Vermieterin hiervon auf erstes Anfordern in Schrift- oder Textform freizustellen und der Vermieterin die ggf. angefallenen Auslagen und erforderliche Aufwendungen auf erstes schriftliches Anfordern zu erstatten.
3. Der Mieter stellt die Vermieterin bei Verstößen gegen Ziffer X Nr. 1 und 2 dieser AVB von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von behördlich geltend gemachten Ansprüchen, frei.

XI. Fahrzeugschutz

Der Fahrzeugschutz für die angemieteten Fahrzeuge erstreckt sich auf einen Haftpflicht- und Kaskoschutz, der auf Fahrten im Inland und den Ländern nach Ziffer VIII dieser AVB beschränkt ist.

XII. Haftung des Mieters, Haftungsreduzierung mit Selbstbeteiligung und Insassenschutz

1. Nutzungsberechtigte Fahrer

- a) Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber während der Mietzeit für sämtliche Schäden des Fahrzeuges (insbesondere Unfall, Wild- oder Betriebsschäden, Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder Wertminderungsschäden sowie Elementarschäden und Vandalismus), welche über die normale Abnutzung hinaus während der Überlassungszeit am Fahrzeug entstehen sowie für darüberhinausgehende Schäden der Vermieterin aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Der Mieter haftet auch für den Untergang des Fahrzeuges (auch Abhandenkommen und Beschlagnahme), es sei denn, er hat diesen nicht zu vertreten. Eine unsachgemäße Behandlung liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug entgegen der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt/betrieben wird.
- b) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Begleitschäden, Folgeschäden, Nebenkosten und erforderliche Aufwendungen. Darunter können unter anderem Sachverständigenkosten, Abschleppkosten und Mietausfallkosten fallen.
- c) Der Mieter haftet verschuldensunabhängig für Reifenschäden in voller Höhe, soweit gesetzlich zulässig. Der Mieter haftet insbesondere auch für übermäßige Reifenabnutzung. Übermäßige Reifenabnutzung liegt beispielsweise vor bei Straßenrennen, qualmende Reifen, Driften oder bei einer vergleichbaren Nutzung oder Überlastungs-Anzeichen.
- d) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, Folgekosten, Wertverluste oder Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Mieter Warn- und Kontrollleuchten des Fahrzeuges nicht beachtet. Der Mieter hat sich vor dem Fahrtantritt mit den Warn- und Kontrollleuchten des Fahrzeuges sowie ihrer jeweiligen Bedeutung bekannt und vertraut zu machen.

2. Haftungsreduzierung mit Selbstbeteiligung

Nachfolgende Regelungen gelten bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung (nach Art einer Kasko-Versicherung) in Bezug auf Schadensersatzansprüche der Vermieterin gegenüber dem Mieter.

a) Anwendung

Bei Vertragsschluss hat der Mieter die Möglichkeit, eine Haftungsreduzierung mit Selbstbeteiligung abzuschließen. Diese setzt sich aus einem Vollkasko- sowie einem Teilkaskoschutz zusammen. Die Haftungsreduzierung und die Selbstbeteiligung fällt im Schadenfall je Schaden und nach Schutzart (Teil- oder Vollkaskoschutz) gesondert an.

- i. Der Teilkaskoschutz beinhaltet:
 - (1) Glasbruchschäden
 - (2) Brand und Explosionen
 - (3) Entwendung durch Diebstahl und Raub
 - (4) Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawine, Überschwemmung, Muren, Erdbeben)
 - (5) Zusammenstoß mit Tieren
 - (6) Kurzschlusschäden an der Verkabelung
 - (7) Tierbisse inkl. Folgeschäden
 - (8) Fährtransporte
- ii. Der Vollkaskoschutz beinhaltet:
 - (1) Alle Schäden des Teilkaskoschutzes
 - (2) Unfallschäden (auch selbst verschuldet)
 - (3) Mut- oder böswillige Beschädigungen durch fremde Personen (Vandalismus)
- b) Die Haftungsreduzierung wird bei Vertragsschluss vereinbart. Wenn eine Haftungsreduzierung vereinbart wird, wird diese sowie die Höhe der Selbstbeteiligung im jeweiligen Einzelmietvertrag festgehalten.
- c) Bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung haftet der Mieter je Schadenfall auch bei einfacher Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung.
- d) Der Mieter autorisiert die Vermieterin sämtliche Forderungen aus dem Mietverhältnis über die hinterlegte Zahlungsart einzuziehen oder nachzubelasten.
- e) **Ausschlüsse der Haftungsreduzierung**
 - i. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind von der Haftungsreduzierung ausgeschlossen. Von der Haftungsreduzierung sind ebenfalls Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler, eine Falschbetankung, falsche Aufladung oder Behandlung der Antriebsbatterie entgegen den Herstellervorgaben oder durch ungesicherte Ladung/falsche Beladung entstanden sind. Reifenschäden sind ebenfalls nicht von der Haftungsreduzierung erfasst.
 - ii. Die Haftungsbeschränkung in Höhe des vertraglich vereinbarten Selbstbetrags gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden und infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenhöhe.
- f) **Einschränkung der Haftungsreduzierung**
 - i. Für den Fall, dass der Mieter den Schadenfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt, haftet der Mieter der Vermieterin gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.
 - ii. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer, haftet der Mieter der Vermieterin gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter.
 - iii. Dem Mieter bleibt außerdem der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. dass ein geringerer Verschuldensgrad vorgelegen hat.
 - iv. Die Haftungsreduzierung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsreduzierung hat. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz bzw. arglistigen Verhaltens.
- g) Der Mieter haftet auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung in vollem Umfang für alle Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer und/oder bei der Nutzung des Fahrzeuges zu verbotenen Zwecken und/oder verbotenen Orten entstehen. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter sich gegen oder ohne den Willen des Mieters Zugang zum Fahrzeug verschafft hat und der Mieter alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen hatte (z.B. Verriegelung des Fahrzeuges bei Verlassen, Fenster geschlossen etc.). Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten insbesondere gemäß Ziffer VII und IX dieser AVB verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles.
- h) Die Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit.
- i) Das Vorstehende gilt auch für die Erfüllungsgehilfen des Mieters sowie andere Nutzer, die in

zurechenbarer Weise das gemietete Fahrzeug nutzen.

3. Insassenschutz

Die Insassen des Fahrzeugs sind - mit Ausnahme des Fahrers - über die Kfz-Haftpflichtversicherung versichert.

XIII. Haftung de Vermieterin und Haftungsbeschränkung

1. Die verschuldensunabhängige Haftung von der Vermieterin auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung nach § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB gegenüber Verbrauchern ausgeschlossen, soweit die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf einer mittleren oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf) der Vermieterin beruht.
2. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

XIV. Wartung, Verschleiß und Reparatur, UVV-Prüfung, Haupt- und Abgasuntersuchung

1. Innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit trägt die Vermieterin die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen, AdBlue®, UVV-Prüfungen und Haupt- und Abgasuntersuchungen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Wagenpflege, Ersatz oder Ergänzung von Betriebsstoffen, insbesondere Wischwasser, sowie Bremsflüssigkeit außerhalb der herstellereitig vorgeschriebenen Serviceintervalle, Kraftstoffe, Antriebsstrom, Glas-, Lackschäden und Schäden an Aufbauten oder Sonderausstattungen sowie Folgeschäden. Sonderausstattungen sind Mehrausstattungen, die nicht vom Fahrzeughersteller oder Händler geliefert wurden oder die nicht zum Lieferumfang des Mietvertrags gehören.
2. Soweit während der Mietzeit Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig werden oder eine vorgeschriebene Wartung/TÜV, UVV-Prüfung oder Haupt- und Abgasuntersuchung fällig ist, dürfen solche Reparatur- und Wartungsarbeiten/ Inspektionen durch den Mieter nur in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb (z.B. Vertragswerkstätte) in Deutschland in Auftrag gegeben werden, wenn die Vermieterin dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Erteilung der Freigabe durch die Vermieterin wird das Fahrzeug im Namen und auf die Rechnung der Vermieterin repariert.
3. Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter den AdBlue®-Tank zu kontrollieren.
4. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach BGV D 29 § 57 mindestens einmal jährlich durch eine/n Sachkundige/n auf seinen betriebssicheren Zustand geprüft wird. Die Vermieterin trägt hierfür die Kosten.
5. Der Mieter hat für eine rechtzeitige Beauftragung eines vom Hersteller anerkannten Betriebes zu sorgen. Anderenfalls haftet er für die aus der Verzögerung entstehen Schäden (bspw. Bußgelder). Der Mieter haftet jedoch nicht für Verzögerungen bei der Auftragsdurchführung, die er nicht zu vertreten hat.
6. Steht das Mietfahrzeug dem Mieter wegen Verschleißreparaturen, die der Vermieterin zu tragen sind oder durch die Reparatur von Schäden, die der Mieter nachweislich nicht verschuldet hat, nicht zur Verfügung, wird dem Mieter von der Vermieterin ein zumindest klassengleiches Ersatzfahrzeug gestellt. Die Zurverfügungstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt im Inland (ohne Inseln) ohne Transportkosten für den Mieter. Im Ausland oder den Inseln im Inland bemüht sich die Vermieterin um ein Ersatzfahrzeug vor Ort. Kann die Vermieterin vor Ort kein Ersatzfahrzeug über Partnerstationen zur Verfügung stellen, stellt sie ein Ersatzfahrzeug aus Deutschland zur Verfügung. Ein Fahrzeugtausch im Ausland erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch die Vermieterin. Die Transport- und Betriebskosten für die Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges aus Deutschland sind von dem Mieter zu tragen.

XV. Anzeigenpflichten des Mieters und Passwortschutz

1. Der Mieter ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens, der Anschrift, des Rechnungsempfängers, der Bankverbindung bzw. Sitzwechsel und Änderungen in der Rechtsform, den Gesellschaftsverhältnissen und den Haftungsverhältnissen seiner Firma der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.

2. Für die Änderungen der Daten berechnet die Vermieterin dem Mieter eine Aufwandspauschale gemäß der zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Preisliste.
3. Sofern dem Mieter von der Vermieterin in diesen Zusammenhang Zugangsdaten, Nutzernamen oder Passwörter zur Verfügung gestellt worden sind, sind diese vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen und streng vertraulich zu behandeln. Im Falle eines möglichen oder tatsächlichen Missbrauchs hat der Mieter, sofern er davon Kenntnis erlangt, die Vermieterin hierüber unverzüglich zu informieren.

XVI. Kündigung des Mietvertrages

1. Ordentliche Kündigung

Während der vereinbarten Laufzeit des Mietvertrages ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

2. Außerordentliche Kündigung

- a) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein die Vermieterin zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - i. der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist; oder
 - ii. der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht; oder
 - iii. der Mieter die Rechte der Vermieterin dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Fahrzeug durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlässt (insbesondere unerlaubt untervermietet) und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch die Vermieterin fortsetzt; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
 - iv. der Mieter bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der Vermieterin die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist; oder
 - v. der Mieter das Fahrzeug insbesondere entgegen der Ziffer V dieser AVB das Fahrzeug nicht zum Tausch übergibt; oder
 - vi. der Mieter ohne Zustimmung der Vermieterin nach Ziffer VIII dieser AVB das Fahrzeug im Ausland einsetzt
- b) Kündigt die Vermieterin nach Ziffer XII Nr. 2a) dieser AVB außerordentlich, so ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich – wie unter Ziffer IV dieser AVB beschrieben – zurückzugeben.
- c) Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des Mieters veranlasst, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung entstehenden Schadens verpflichtet.

3. Form

Macht eine Vertragspartei von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, hat sie ihre Kündigung in Textform zu übermitteln.

XVII. Datenschutz und Daten in Navigations- und Mobilfunksystemen sowie eingebauten Ortungssystemen (GPS)

1. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind in der Regel mit einer Technik ausgestattet, die für die Vermieterin die Position des Fahrzeugs bestimmbar macht. Die Vermieterin wird die GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben verarbeiten oder den Auftrag dazu erteilen, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgibt oder das Fahrzeug außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzung gemäß dieser AVB sowie in Nähe zu den Staatsgrenzen oder in Hafengebieten nutzt. Die serienmäßig verbaute Technik ermöglicht es der Vermieterin darüber hinaus bei einem Teil der Fahrzeugflotte, per Ferndiagnose den aktuellen Kilometerstand des Fahrzeugs, Ölstand oder andere Schadens- oder Wartungsanzeigen auszulesen. Die Vermieterin behält sich vor, den Kunden im Rahmen von Service-Anrufen oder Emails auf Auffälligkeiten hinzuweisen und ggf. eine gemeinsame Lösung zu erörtern. Diese Service-Anrufe oder Emails der Vermieterin stellen keinen Rechtsanspruch des Mieters gegenüber der Vermieterin dar. Insbesondere entbindet dieses Vorgehen oder das Nichtanwenden desselben durch die Vermieterin den Mieter nicht von den Pflichten aus Ziffer XV dieser AVB.

Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes der Fahrzeugflotte der Vermieterin sowie der vertraglichen Rechte der Vermieterin und erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Vermieterin weist darauf hin, dass sie aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet sein könnte.

2. Darüber hinaus verfügen die Fahrzeuge der Vermieterin in der Regel über ein serienmäßig verbautes Telematik System. Damit wird im Falle eines Unfalls automatisch ein zuvor festgelegter Datensatz an die Notrufnummer 112 gesendet und gleichzeitig eine Sprachverbindung aufgebaut. Der Datensatz enthält unter anderem den Unfallzeitpunkt, die genauen Koordinaten des Unfallorts, die Fahrtrichtung (wichtig auf Autobahnen und in Tunneln), Fahrzeug-ID, Service Provider-ID und eCall-Qualifier (automatisch oder manuell ausgelöst). Optional ist die Übermittlung von Daten von Bord-Sicherheitssystemen, wie z. B. der Schwere des Unfallereignisses und der Zahl der Insassen, ob die Sicherheitsgurte angelegt waren, ob das Fahrzeug sich überschlagen hat, möglich. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Weitere Informationen sind im Handbuch des Fahrzeugs zu finden.
3. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind in Einzelfällen serienmäßig mit Informations- und Kommunikationssystemen ausgerüstet, wie z. B. Navigationsgeräten und Mobiltelefonsystemen. Dadurch soll nicht der Zweck verfolgt werden, personenbezogene Daten des Mieters oder des Fahrers zu erheben. Der Mieter ist vor Rückgabe des Fahrzeugs zum Ende der Mietzeit hin verpflichtet, das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung zurückzusetzen und damit die gesammelten personenbezogenen Daten aus den Navigationsgeräten bzw. den Mobiltelefonsystemen zu löschen, damit die vorgenannten Daten nach Rückgabe des Fahrzeugs nicht mehr im Fahrzeug gespeichert sind. Eine entsprechende Bedienungsanleitung ist im Fahrzeug vorhanden.

XVIII. Hinweis gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Vermieterin wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

XIX. Sonstiges

1. Sonderangebote

Sonderangebote können temporär von den Allgemeinen Vermietbedingungen abweichen. Sonderangebote bedürfen der Textform. Die Bedingungen richten sich nach dem jeweiligen Sonderangebot.

2. Schriftlichkeitsklausen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Diese kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit die Authentizität und Fälschungssicherheit der Unterschrift gewährleistet ist. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

3. Anwendbares Recht

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

4. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Teil B - Automatenanmietung

I. Besondere Vermietbedingungen für die Automatenanmietung

1. Mietverträge können auch im Rahmen der Automatenanmietung über die Audi Service Station (ASS) abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Mieter bei der Erstanmietung eine Legitimation vornimmt und im Besitz eines gültigen Führerscheines ist. Bei jeder Folgeanmietung hat der Mieter den unveränderten Führerscheinstatus zu bestätigen und jede Änderung des Führerscheinstatus und/oder seiner personenbezogenen Daten der Vermieterin umgehend mitzuteilen. Verstößt der Mieter gegen eine dieser Verpflichtungen, so haftet er gegenüber der Vermieterin für alle daraus entstehenden und entstandenen Nachteile und Schäden und stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Regressansprüchen des Haftpflichtversicherers frei.
2. Die Anmietung des Fahrzeuges über die Nutzung der ASS erfolgt durch Betätigung der Anmeldestrecke, die sich aus der Menüführung der ASS ergibt.
3. Der Mietvertrag über das ausgewählte Fahrzeug kommt zu den ausgewählten Tarifmerkmalen mit Zurverfügungstellung des Fahrzeugschlüssels durch den Automaten zustande.
4. Der Mieter ermächtigt die Vermieterin, sämtliche Forderungen aus den über die ASS geschlossenen Mietverträgen bzw. dem geschlossenen Mietvertrag inklusive der Selbstbeteiligung bei einem vom Mieter verschuldeten Unfall über die angegebene Kreditkarte einzuziehen.
5. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche Ansprüche der Vermieterin aus einem unter Nutzung der Audi Service Station zustande gekommenen Fahrzeugmietvertrag unabhängig davon zu erfüllen, ob der Mieter selbst oder eine nicht befugte dritte Person den Mietvertrag unter Nutzung der Audi Service Station abschloss.

II. Ergänzungen zum Datenschutz

1. Besonderer Datenschutzhinweis für die Nutzung der Audi Service Station: Zur Bearbeitung der Fahrzeugreservierung werden die Daten des Mieters, die über die Audi Service Station eingibt (z. B. Datum und Dauer der Anmietung sowie Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten), auf einem EDV-System der AUDI AG gespeichert.
2. Zugriff auf die für die Reservierung relevanten Daten hat ausschließlich die (Firma des jeweiligen Audi-Partners) als Vertragspartner des Mieters.
3. Um den Mietvertrag für das reservierte Fahrzeug abzuwickeln, werden die erfassten Daten innerhalb der Datensysteme des Audi-Partners des Mieters verarbeitet. An Dritte werden diese Daten nur dann übermittelt, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist oder wenn der Mieter vorab der Übermittlung ausdrücklich zustimmt. Daneben können die Daten des Mieters im Schadenfall an die zuständige Versicherung und weitere mit der Abwicklung des Schadens betraute Person (z. B. Sachverständige) weitergegeben werden, soweit es zur Abwicklung des Schadens im konkreten Fall erforderlich ist.
4. Der Mieter hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über ihn bei der Vermieterin gespeichert sind und zu welchem Zweck diese Speicherung erfolgt. Darüber hinaus kann er unrichtige Daten berichtigen oder solche Daten löschen lassen, deren Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Für Auskünfte, Wünsche und Anregungen zum Thema Datenschutz kann sich der Mieter jederzeit an die Vermieterin wenden.

III. Sonstiges

Es gelten ergänzend und sinngemäß die vorstehend in Teil A wiedergegebenen Allgemeinen Vermietbedingungen der Vermieterin.

Stand 27.05.2026

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.